

27 SEPTEMBRE 1935

455

151

E 2001 (D) 2/110

*Le Chargé d'affaires a. i. de Suisse à Berlin, E. Feer,
au Chef de la Division des Affaires étrangères du Département politique,
M. de Stoutz*

L GX

Berlin, 27. September 1935

Mit Schreiben vom 23. dieses Monats¹ habe ich Ihnen kurz von meinen Befürchtungen hinsichtlich einer allzu weitherzigen Gewährung von Aufenthaltsbewilligungen an deutsche Staatsangehörige, die ihrer Konfession oder politischen Einstellung wegen Deutschland den Rücken zu kehren wünschen, Kenntnis gegeben. Ich habe inzwischen die in erster Linie in Frage kommenden Beamten dieser Gesandtschaft angewiesen, diesem für die Schweiz überaus ernsten Problem nach wie vor ihre Aufmerksamkeit zu schenken und mir in Zukunft von Fällen die von besonderem Interesse sind, Kenntnis zu geben.

In dieser Hinsicht möchte ich darauf hinweisen, dass namentlich seit dem Erlass des deutschen Gesetzes zum Schutz des deutschen Blutes und der deutschen Ehre² naturgemäss kein Tag vergeht, ohne dass von Reichsangehörigen Anfragen nach der Möglichkeit einer Übersiedlung nach der Schweiz einlaufen. Die Passabteilung der Gesandtschaft bemerkt dazu, dass es auffalle, dass die Gesuche um Erteilung der Aufenthaltsbewilligung in den seltensten Fällen bei der Gesandtschaft direkt eingereicht werden. Die Interessenten äussern sich nach Inempfangnahme der Auskunft sehr oft dahin, dass es ihnen zweckmässig erscheine, selbst nach der Schweiz zu fahren und die Verhandlungen um Erteilung einer kurzfristigen Aufenthaltsbewilligung dort persönlich zu führen. Es entzieht sich leider der Kenntnis der Gesandtschaft, in wieviel Fällen dieses Verfahren zum Ziele geführt hat. Immerhin ist festzustellen, dass es immer wieder vorkommt, dass Interessenten von kantonalen oder sogar von Gemeindebehörden Aufenthaltsbewilligungen erhalten und gestützt darauf bei der Gesandtschaft um die Ausstellung des erforderlichen Attestes für die zollfreie Einfuhr des Umzugs-

1. *Voilà ce qu'écrit E. Feer le 23 septembre:*

[...]Bei diesem Anlass möchte ich nicht verfehlen, darauf hinzuweisen, dass seit dem Erlass des deutschen Gesetzes zum Schutz des deutschen Blutes und der deutschen Ehre deutsche Nichtarier in grosser Zahl auf der Gesandtschaft vorgeschrien haben, um in Erfahrung zu bringen, ob nicht die Möglichkeit bestehe, sich in der Schweiz niederzulassen oder dort Aufenthalt zu nehmen. In einem Falle wollte ein deutscher Volljude seine Familie nach der Schweiz schicken, während er vorläufig noch hier seine Berufstätigkeit auszuüben gedenkt. Ich gebe mich gern der Hoffnung hin, dass hinsichtlich der Erteilung von Aufenthaltsbewilligungen gegenüber deutschen Staatsangehörigen, die in Opposition zum gegenwärtigen Regime stehen, von den zuständigen schweizerischen Behörden grösste Vorsicht und Zurückhaltung geübt wird. Von Berlin aus betrachtet erscheint jedenfalls dieser Andrang etwas beängstigend, wollen wir uns nicht der Gefahr aussetzen, in einem Jahrzehnt auch in der Schweiz ein Judenproblem zu haben. [...] (E 2001 (D) 2/110).

2. *Du 15 septembre 1935.*

gutes Einkommen. Sofern die Aufenthaltsbewilligung von einer kantonalen Stelle ausgeht, muss das Attest nach den bestehenden Vorschriften ausgefertigt werden. Es liegt auf der Hand, dass Personen, die auf Grund einer kurzfristigen Aufenthaltserlaubnis mit ihren Möbeln nach der Schweiz übersiedeln, wohl nur selten unser Land nach Ablauf der Dauer der Bewilligung wieder verlassen werden. In den meisten Fällen dürfte davon abgesehen werden, sie zur Ausreise zu zwingen, da dies wohl eine noch viel grössere Härte bedeuten würde, als wenn man sie überhaupt nicht hereingelassen hätte.

Im Zusammenhang mit den Anfragen um Erteilung von Aufenthaltsbewilligungen wird fast regelmässig um eine Auskunft darüber ersucht, innerhalb welcher Frist man sich in der Schweiz einbürgern lassen könne. Auch hier ist festzustellen, dass die Interessenten glauben, auf kürzerem Wege als dem gesetzlich vorgeschriebenen zu ihrem Ziele zu gelangen, wenn man sich nur an die richtige Adresse in der Schweiz wende. Ein Besucher stellte letzthin klipp und klar die Behauptung auf, er werde «nach seiner Information» nicht sechs Jahre warten müssen, bis er Schweizerbürger werde.

Die Frage liegt nahe, ob nicht, namentlich bei den Juden, allenfalls jüdische Stellen in der Schweiz ihre Volksgenossen beraten. Es wäre dies allerdings ein grosser Fehler seitens der Schweizerjuden, denn, wenn eine antisemitische Tendenz auch in der Schweiz aufkommen sollte, zwischen schweizerischen und internationalen Juden bestimmt kein Unterschied gemacht werden wird.

Allein auch ganz abgesehen von den Juden, ist es mir nicht recht verständlich, dass man erwerbstätigen deutschen Staatsangehörigen nach wie vor in anscheinend nicht unbeträchtlicher Masse Aufenthaltsbewilligungen erteilt, während doch praktisch die Auswanderung von Schweizern nach Deutschland fast vollständig unterbunden ist.

Ich möchte daher mit vorliegendem Schreiben nochmals darauf hinweisen, dass ich die Entwicklung dieses Problems mit Besorgnis verfolge, was mir wohl nicht verübelt werden kann, wenn man weiss, in welchem Masse sich die Gesandtschaft mit der Interessenwahrung ihrer jüdischen Staatsangehörigen zu befassen hat, von denen die Allerwenigsten irgendwelche Beziehungen zu unserer Heimat haben, ausser dem Reisepass.

Ob nicht angesichts der gegenwärtigen Sachlage gegenüber deutschen Staatsangehörigen, die sich in der Schweiz niederlassen wollen, eine straffere Kontrolle eingeführt werden sollte, allenfalls unter Einschränkung der Kompetenzen der Kantone, muss ich den zuständigen Behörden überlassen³. Jedenfalls erachte ich es als meine Pflicht, Sie auf diese Gefahren nochmals aufmerksam zu machen, die hinsichtlich der Gewährung von kurzfristigen Aufenthaltsbewilligungen durch die Kantone und auch der Einbürgerung von unassimilierbaren Ausländern unbedingt die grösste Zurückhaltung gebieten.

Zur Kennzeichnung der Mentalität der Interessenten diene der in Abschrift beiliegende Brief eines Herrn Kurt Werner in Kassel an die Gesandtschaft⁴. Bei allem Verständnis für die überaus schwierige Lage der Juden in Deutschland kön-

3. Cf. annexe au présent document.

4. Non reproduit.

27 SEPTEMBRE 1935

457

nen wir mit dem besten Willen nicht aus Humanitätsgründen allen diesen Leuten bei uns Asyl gewähren.

ANNEXE

E 2001 (C) 4/88

*Le Chef de la Division de la Police du Département de Justice et Police, H. Rothmund,
au Chargé d'affaires a. i. de Suisse à Berlin, E. Feer*

Copie

L

Bern, 17. Oktober 1935

Ihre Mitteilungen an die Abteilung für Auswärtiges haben den Unterzeichneten veranlasst, die kantonalen Polizeidirektoren in ihrer Jahresversammlung in Solothurn vom 4. und 5. Oktober besonders auf den Auswanderungswillen, der sich heute in Deutschland manifestiert, aufmerksam zu machen und sie zu veranlassen, allen solchen Gesuchen ein kategorisches Nein entgegenzustellen. Die Polizeidirektoren gehen mit uns einig. Wir werden in nächster Zeit ein Kreisschreiben⁵ erlassen, um auch die Gemeinden auf die Gefahr aufmerksam zu machen.

Ihr Schreiben ... vom 10. Oktober⁶ zeigt uns die Notwendigkeit, schon in Deutschland, durch Gesandtschaft und Konsulate, eindeutige Antworten zu erteilen. Wir bitten Sie, Ihre Passabteilung und alle Konsulate dahin zu instruieren, dass auf Anfragen nach Übersiedelung sofort geantwortet wird, die Überfremdung in der Schweiz sei so gross, dass alle Gesuche abgelehnt würden. Es habe deshalb keinen Sinn, sich weiterhin zu bemühen. Sollte, in seltenen Ausnahmefällen, das Konsulat zur Ansicht kommen, es bestehe schweizerischerseits ein Interesse an einer Übersiedelung oder besondere Beziehungen des Gesuchstellers zu unserem Lande verlangten eine nähere Prüfung, so ist es das Gesuch mit möglichst genauen Angaben und sorgfältiger Begründung durch das überweisende Konsulat an die eidgenössische Fremdenpolizei zu leiten. Diese wird prüfen, ob sie mit dem Zureisekanton Fühlung nehmen wolle oder das Gesuch ohne weiteres ablehnen. Der Entscheid wird selbstverständlich der übermittelnden Stelle bekanntgegeben. — Die eidgenössische Fremdenpolizei wird auch dankbar sein für die Bekanntgabe besonders hartnäckiger Kunden der Konsulate, von denen zu erwarten ist, dass sie in der Schweiz versuchen werden, zum Ziele zu gelangen. In diesen Fällen wird um Bekanntgabe des Kantons gebeten, in dem sich der Ausländer festsetzen will.

Ausnahmen können in Frage kommen bei alten Leuten, die sich vollständig aus dem Erwerbsleben zurückgezogen haben, die ohne Anhang sind und die nötigen Mittel zu erwerbslosen Leben in der Schweiz besitzen. Wo Ihnen bekannt wird, dass Kinder zur Schulung oder Erholung in die Schweiz geschickt werden, sollen Sie die Eltern ausdrücklich darauf aufmerksam machen, dass Aufenthaltsbewilligungen höchstens für die Schulzeit erteilt würden, auch hierfür nur, soweit Plätze vorhanden sind, und dass von einem dauernden Bleiben in der Schweiz, Stellenantritt (auch nicht als Volontär), selbständiger Erwerbstätigkeit, nicht die Rede sein könne. Auch Einbürgerungsgesuche würden in allen Fällen abgewiesen werden, auch wenn die formellen Voraussetzungen erfüllt werden.

Auf 4 Millionen Einwohner beherbergt die Schweiz 350 000 Ausländer. Wir sind nicht mehr aufnahmefähig.

Wir werden Ihnen und den Konsulaten unser Kreisschreiben an die Kantone selbstverständlich zur Kenntnis bringen.

5. *La circulaire relative à l'arrangement provisoire, élaboré à Genève le 4 septembre 1936, sur le statut des réfugiés provenant d'Allemagne, est remise aux Départements de justice et police cantonaux le 19 août 1937. Cf. E 4800 (A) 1967/111/338. Le 2 juillet 1936 la SdN organise une conférence internationale afin de tenter de régler le flux des réfugiés quittant l'Allemagne. Le 18 août 1937, la Suisse adhère à l'arrangement provisoire issu de la conférence. Cf. E 4800 (A) 1 + 2.*

6. *Non retrouvé.*